

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eichigt für den kommunalen Friedhof in Tiefenbrunn/Pabstleithen**

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 26.06.2009 (GVBl. S. 323) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – Sächs.BestG) vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert am 19. Juni 2009 (GVBl. S. 382), §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert am 07. November 2007 (GVBl. S. 167) sowie § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt am 25.05.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs Eichigt, OT Tiefenbrunn/Pabstleithen und deren Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst,
  - wer nach § 10 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) verantwortlich ist
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenschuld, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 5 Grabnutzungsgebühren**

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für:

### 1. Urnenreihengräber (1-2 Urnen)

Urnengrabplatz als Reihengrab	
Für die festgelegte Ruhezeit von 20 Jahren	400,00 €
Die Gebühr für Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)	80,00 €

### 2. Familienurnengräber (1-4 Urnen)

Urnengrabplatz als Reihengrab	
Für die festgesetzte Ruhezeit von 20 Jahren	550,00 €
Die Gebühr für Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)	100,00 €

### 3. Urnengemeinschaftsanlage

Die Gebühr für die Beisetzung ins UGA ist gegliedert In Grabstelle, Beisetzung , Friedhofsunterhaltungsgebühr, Gedenkstein ohne Namenseintrag und der Liegezeit für 20 Jahre	300,00 €
---	----------

### 4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt	30,00 €
--	---------

## **§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen**

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen betragen:

(1) Ausgrabung	
Ausgrabung einer Urne	175,00 €
(2) Umbettungen	

Die Gebühren schließen nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen des § 5 zu entrichten.

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

1. Genehmigungsgebühren für Grabmale	30,00 €
2. Umschreibung oder Verlängerung eines erworbenen Nutzungsrechtes bei Urnenreihengräbern	30,00 €
Nutzungsrechts bei Familienurnengräber	45,00 €
3. Ausfertigungen für Bescheinigungen	15,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen	10,00 €
5. Gebühr für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof	25,00 €

## **§ 8 Beräumungsgebühren**

Gebühren für das Beräumen von Gräbern einschließlich der Entfernung der Grabmäler.

Urnengräber

Abbau und Entsorgung des Grabsteines und der Einfassung	
Für ein Urnengrab	80,00 €
Nur die Entsorgung	50,00 €

**§ 9 Gebührenerstattung**

Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird eine Erstattung nicht gewährt.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.08.2006 außer Kraft.

Eichigt, 08.06.2010

Stölzel  
Bürgermeister



(Dienstsiegel)



#### **§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.